Artenschutzprüfung zur Bauleitplanung Sontumer Straße

April 2012

PAN Planungsgesellschaft ARSU-NWP GmbH

Benzstraße 7a, 14 482 Potsdam, Tel 0331/74713-15, Fax 0331/74713-20, Web www.pan-planungsbuero.de

Artenschutzprüfung zur Bauleitplanung Sontumer Straße

1 EINLEITUNG 2
2 GRUNDLAGEN 2
2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Methodisch-fachliche Grundlagen 3
3 STUFE I – VORPRÜFUNG 4
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums 4
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 7
4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG 7
5 FAZIT 9

ANHANG

Artenschutzprüfung zur Bauleitplanung Sontumer Straße

1 EINLEITUNG

Die Stadt Velbert führt im Bereich westlich und östlich der Sontumer Straße mehrere Bauleitplan-Verfahren durch, um einen zentralen Versorgungsbereich neu zu schaffen, die Industriebrache der ehemaligen Gießerei Woeste umzustrukturieren und zu revitalisieren und Wohnbedarf zu decken. Zu diesem Zweck werden die 3. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt sowie die Bebauungspläne Nr. 653 „Westliche Sontumer Straße“ und Nr. 654 „Östliche Sontumer Straße“ aufgestellt.

Im Rahmen der Bauleitplan-Verfahren ist vorausschauend zu prüfen, ob die Planung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz vereinbar ist. Hierzu wird eine Artenschutzprüfung entsprechend der *Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010* erstellt. Aufgrund der engen räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Verflechtung der Planverfahren wird die Artenschutzprüfung für alle drei Bauleitplan-Verfahren gemeinsam erstellt. Soweit die Angaben nicht für alle drei Verfahren von Belang sind, wird dies jeweils vermerkt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung relevanten Bestimmungen zum besonderen Artenschutz (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Hiernach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die gesetzlichen Bestimmungen untersagen zwar konkrete Handlungen und keine planerischen Darstellungen bzw. Festsetzungen. Da aber ein Bauleitplan, dessen Umsetzung dauerhaft durch entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen gehindert wird, nicht erforderlich

im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und somit nichtig ist, ist bereits im Bauleitplan-Verfahren die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes vorausschauend zu prüfen. Die unmittelbare Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wird hierdurch allerdings nicht berührt.

Für die Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ist relevant, dass in § 44 Abs. 5 BNatSchG in Hinblick auf zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten bestimmte Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen definiert sind:

Für ... Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Durch diese Regelung wird der Prüfumfang der Artenschutzprüfung auf die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten (dies sind alle einheimischen Vogelarten) beschränkt. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der sogenannte *nationale Verantwortungsarten* festgelegt wären, besteht bislang nicht.

Von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen können von der zuständigen Behörde im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die für eine Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegt.

2.2 Methodisch-fachliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen bei der Artenschutzprüfung richtet sich nach der *Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.* Hiernach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Stufe III Ausnahmeverfahren

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Artenschutzprüfung sind standardisierte Protokolle verfügbar.

Fachliche Grundlage für die Herleitung des zu berücksichtigenden Artenspektrums bilden neben der Auswahl der Planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) eine Biotoptypen-

Kartierung aus Juli 2010 sowie eine Geländebegehung zur Abschätzung des Potenzials für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien im März 2012 (ECODATA-STEINBORN: Potenzialanalyse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders bzw. streng geschützter Tierarten auf dem Gelände der ehemaligen Gießerei der Firma Woeste & Co., März 2012). Bei dieser Geländebegehung wurden – in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann – die zum Abriss vorgesehenen Gebäude der ehemaligen Gießerei, soweit zugänglich, hinsichtlich des Quartiers- und Brutplatz-Potentials für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel überprüft. Desgleichen wurden die Gehölze, deren Fällung zur Umsetzung der bauleitplanerischen Festsetzungen erforderlich ist, per Fernglas auf Baumhöhlen und Vogelnester abgesucht und einzelne Baumhöhlen per Endoskop auf aktuellen Besatz und Besiedlungsspuren überprüft. Zu den Artengruppen Amphibien und Reptilien wurden das nördlich des Plangebietes gelegene Kleingewässer sowie die offenen und halboffenen Bereiche der Deponie hinsichtlich der Lebensraumeignung überprüft.

Grundlage für die Herleitung der zu berücksichtigenden Wirkfaktoren stellen die im Zuge der Bauleitplanungen vorgesehenen Nutzungen dar. Hierbei wird insbesondere auf die geplanten Festsetzungen der beiden Bebauungspläne (Stand März 2012) abgestellt, da diese im Vergleich zur FNP-Änderung die konkretere Auswirkungsprognose ermöglichen.

3 STUFE I – VORPRÜFUNG

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Für folgende, vom LANUV als planungsrelevant eingestufte Arten wird in der vorliegenden Artenschutzprüfung eine vertiefende Betrachtung im Wege einer Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen (vgl. Kap. 4 und Anhang):

- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Teichfledermaus
- Braunes Langohr
- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Turmfalke
- Nachtigall

Für folgende, vom LANUV als planungsrelevant eingestufte Arten wird vorliegend von einer vertiefenden Betrachtung abgesehen, da aus den aufgeführten Gründen eine Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann:

A Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art (gemäß MTB-Raster-Verbreitungskarten des LANUV):

- Fransenfledermaus
- Wimperfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Graues Langohr
- Mopsfledermaus
- Nordfledermaus
- Wildkatze
- Europäischer Biber
- Feldhamster
- Sandregenpfeifer
- Großer Brachvogel
- Uferschnepfe
- Bekassine
- Flussuferläufer
- Dunkler Wasserläufer
- Rotschenkel
- Grünschenkel
- Waldwasserläufer
- Gelbbauchunke
- Knoblauchkröte
- Wechselkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch
- Springfrosch
- Mauereidechse
- Schlingnatter
- Abgeplattete Teichmuschel

- Haselmaus
- Singschwan
- Zwergschwan
- Weißwangengans
- Saatgans
- Blässgans
- Brandgans
- Schnatterente
- Pfeifente
- Krickente
- Spießente
- Knäkente
- Löffelente
- Tafelente
- Schellente
- Zwergsäger
- Gänsesäger
- Wachtel
- Haselhuhn
- Schwarzstorch
- Weißstorch
- Wiesenweihe
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wanderfalke
- Kranich
- Wasserralle
- Wachtelkönig
- Goldregenpfeifer
- Bruchwasserläufer
- Kampfläufer
- Alpenstrandläufer
- Lachmöwe
- Sturmmöwe
- Silbermöwe
- Mittelmeermöwe
- Flussseeschwalbe
- Rauhfußkauz
- Sperlingskauz
- Sumpfohreule
- Ziegenmelker
- Bienenfresser
- Wendehals
- Heidelerche
- Uferschwalbe
- Schilfrohrsänger
- Drosselrohrsänger
- Orpheusspötter
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Blaukehlchen
- Erlenzeisig
- Grauammer
- Mittelspecht
- Pirol
- Raubwürger
- Tannenhäher
- Saatkrähe
- Kolkrabe
- Echter Kiemenfuß
- Flusskrebs
- Helm-Azurjungfer
- Vogel-Azurjungfer
- Scharlachlibelle
- Asiatische Keiljungfer
- Hochmoor-Mosaikjungfer
- Große Moosjungfer
- Eremit
- Veränderlicher Edelscharrkäfer
- Blauschillernder Feuerfalter
- Schwarzfleckiger Feuerfalter
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Heide-Bürstenspinner
- Nachtkerzen-Schwärmer
- Heidekraut-Glattrückeneule
- Gagelstrauch-Moor-Holzeule
- Prächtiger Dünnfarn
- Schwimmendes Froschkraut
- Frauenschuh

B Habitatstrukturen (einschließlich Störwirkungen der bestehenden Nutzungen) im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art[1]:

- Bechsteinfledermaus
- Wasserfledermaus
- Rauhhautfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rebhuhn
- Baumfalke
- Teichhuhn
- Kiebitz
- Flussregenpfeifer
- Turteltaube
- Uhu
- Rauchschwalbe
- Feldschwirl
- Teichrohrsänger
- Gartenrotschwanz
- Wiesenpieper
- Wiesenschafstelze

[1] Hierbei werden nur artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen berücksichtigt, z.B. Quartiere oder Niststätten, nicht jedoch Jagdhabitate (für den Erhalt einer Lebensstätte essenzielle Jagdhabitate sind im Plangebiet nicht zu erwarten).

- Zwergtaucher
- Kormoran
- Wespenbussard
- Habicht
- Sperber
- Eisvogel
- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Neuntöter
- Beutelmeise
- Kammmolch[2]
- Geburtshelferkröte[2]
- Kreuzkröte[2]
- Kleiner Wasserfrosch[2]

C Vorkommen im Plangebiet kann ansonsten auf Grundlage der Geländebegehung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden:

- Graureiher: keine Brutkolonie festgestellt
- Mäusebussard: kein Horst festgestellt
- Schleiereule: Umfeldnutzung entspricht nicht den charakteristischen Jagdhabitaten der Art
- Steinkauz: festgestellte Baumhöhlen nicht als Brutplatz geeignet/ keine Nutzungsspuren ersichtlich
- Waldkauz: festgestellte Baumhöhlen nicht als Brutplatz geeignet/ keine Nutzungsspuren ersichtlich
- Waldohreule: festgestellte Krähennester nicht als Brutplatz geeignet, da zu deckungsarm
- Grünspecht: keine Spechthöhlen festgestellt; keine besonders geeigneten Nahrungshabitate in ausreichendem Umfang in der Umgebung
- Kleinspecht: keine Spechthöhlen festgestellt
- Mehlschwalbe: keine Nester festgestellt
- Zauneidechse: im nordwestlichen Teil des Plangebietes (ehemalige Werksdeponie) aufgrund der Substrateigenschaften des Deponiekörpers nicht als Fortpflanzungsstätte geeignet, übrige Teile aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der isolierten Lage (Entfernung zur ehemaligen Bahnstrecke Heiligenhaus – Tönisheide als potenzieller Ausbreitungsachse) mit hoher Wahrscheinlichkeit als Lebensraum auszuschließen

Darüber hinaus sind im Plangebiet Arten zu erwarten, die nicht zur Gruppe der vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Arten zählen, prinzipiell aber dennoch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Dies trifft insbesondere auf weit verbreitete, ungefährdete und gegenüber Störeinflüssen wenig empfindliche Vogelarten zu.

Im Zuge der Geländebegehung ergaben sich konkrete Hinweise auf Vorkommen der Arten Straßen-/ Haustaube und Rabenkrähe. Im Umfeld wurde der Buntspecht festgestellt, innerhalb des Plangebietes waren jedoch keine Spechthöhlen ersichtlich. Darüber hinaus sind Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Fitis, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig und Zilpzalp zu erwarten.

Diese Arten werden im Rahmen der vertiefenden Betrachtung mit berücksichtigt, wobei jedoch keine Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen wird.

[2] Aufgrund der isolierten Lage und der starken Verlandungstendenz des einzigen in der Umgebung befindlichen potenziellen Laichgewässers (in der nördlich gelegenen Geländesenke) ist ein Vorkommen von Amphibien insgesamt unwahrscheinlich. Zudem wurden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Deponieerweiterung (Untersuchung in 1995) und bei einer Geländebegehung im März 2012 bei gezielten Überprüfungen des Gewässers keine Amphibienvorkommen festgestellt.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Für die Umsetzung der Planungen ist mit folgenden, ggf. artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

- ***Abriss von Gebäuden***: Insbesondere der Abriss des Gebäudebestandes der ehemaligen Gießerei Woeste (Bebauungsplan Nr. 654 und 3. FNP-Änderung) ist vorliegend relevant. Die übrigen innerhalb der Plangebiete gelegenen Gebäude, insbesondere die Wohnbebauung entlang der Schmalenhofer Straße, die Einzelhandels-Nutzungen westlich der Sontumer Straße (B-Plan Nr. 653 und 3. FNP-Änderung) und einzelne aktuell gewerblich genutzte Gebäude auf dem Gießereigelände (B-Plan Nr. 654 und 3. FNP-Änderung) sind aktuell nicht zum Abriss vorgesehen bzw. müssen zur Umsetzung der Planung nicht zwingend abgerissen werden.
- ***Fällung/ Rodung von Gehölzen:*** Für die Umsetzung der Planungen wird die Fällung eines Gehölzbestandes westlich der Sontumer Straße sowie von gehölzbestandenen Teilflächen östlich der Sontumer Straße erforderlich (B-Plan Nr. 654 und 3. FNP-Änderung). Hingegen werden in größerem Umfang Gehölzbestände auf der Böschung der ehemaligen Werksdeponie (mit Ausnahme einer fuß- und radläufigen Verbindung) sowie entlang der ehemaligen Bahntrasse (östlich der Plangebiete) erhalten. Auch für die Gehölze in den Privatgärten an der Schmalenhofer Straße ist nicht mit planbedingten Veränderungen zu rechnen.
- ***Intensivierung von Störwirkungen:*** Die Intensivierung von Störwirkungen durch Verkehr, Beleuchtung, Anwesenheit von Menschen u.ä. ist ausschließlich für den B-Plan Nr. 654 und die 3. FNP-Änderung relevant, da es durch die hier geplanten Nutzungen zu Mehrverkehren kommen wird. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 653 weist bereits eine intensive Nutzung auf, so dass hier keine relevanten zusätzlichen Störungen zu prognostizieren sind.

Da es sich bei den im vorliegenden Fall relevanten Arten ausschließlich um gebäudebewohnende und gehölzbewohnende Arten handelt, sind Erdbewegungen (beispielsweise im Rahmen der Baufeldfreimachung) als Wirkfaktor nicht relevant.

Auch die Errichtung von Gebäuden oder Versiegelung von Flächen ist aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie der bereits vorhandenen Versiegelungen und Baukörper nicht als relevanter Wirkfaktor einzustufen.

Wie die Vorprüfung der Wirkfaktoren zeigt, sind für den Bebauungsplan Nr. 653 keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten zu erwarten.

4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG

Für die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände wird auf die Art-für-Art-Protokolle im Anhang verwiesen. Aufgrund der ähnlichen Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten gegenüber den planbedingten Wirkfaktoren werden folgende Arten in den Protokollen gemeinsam behandelt:

- Turmfalke und sonstige gebäudebrütende Arten (z.B. Dohlen, Straßen-/ Haustauben, Mauersegler, Hausrotschwanz)
- Nachtigall und sonstige gehölzbrütende Arten (z.B. Rabenkrähe, Amsel, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke)

Bei den gemeinsam behandelten Vogelarten beziehen sich die Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus jeweils auf die vom LANUV als planungsrelevant eingestufte Art (Turmfalke, Nachtigall).

Die wesentlichen Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden nachfolgend zusammengefasst:

- Die Verletzung oder Tötung von Individuen einschließlich der Beschädigung von Vogeleiern kann durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase weitgehend vermieden werden, indem Gebäudeabriss und Gehölzfällungen während des Winters und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Sommerquartierszeiten der Fledermäuse umgesetzt werden. Das verbleibende Tötungsrisiko für einzelne Arten wird als so gering eingestuft, dass es dem allgemeinen Lebensrisiko subsummiert wird. Auf zeitliche Einschränkungen der Bauphase kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine besetzten Fledermausquartiere und Brutplätze betroffen sind. (Bebauungsplan Nr. 654 und 3. FNP-Änderung)
- Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen geschützter Tiere sind aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes und der damit gegebenen Vorbelastungen nicht zu erwarten. (alle Planungen)
- Für die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion ggf. betroffener Quartiere im räumlichen Zusammenhang erforderlich (cef-Maßnahmen). Es ist die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermausarten sowie von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermausarten vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Fledermäuse nicht berührt. (Bebauungsplan Nr. 654 und 3. FNP-Änderung)
- Für den potenziell an den ehemaligen Gießereigebäuden brütenden Turmfalken ist die Anbringung einer Nisthilfe als cef-Maßnahme vorgesehen. Unter Einbeziehung dieser Maßnahme stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten den Bauleitplänen nicht dauerhaft entgegen. (Bebauungsplan Nr. 654 und 3. FNP-Änderung)
- Für die darüber hinaus wahrscheinlichen Brutvorkommen weiterer Vogelarten hindern die artenschutzrechtlichen Verbote die Umsetzung der Planungen ebenfalls nicht, sofern zeitliche Vermeidungsmöglichkeiten während der Bauphase berücksichtigt werden. Da ausschließlich ungefährdete und siedlungstolerante Arten zu erwarten sind und im näheren Umfeld der Plangebiete sowohl zahlreiche Gebäude als auch umfangreiche Gehölzbestände – auch Altgehölze – vorhanden sind, ist für diese Arten nicht von einer relevanten Verschlechterung der Lebensraumsituation auszugehen. Dies gilt umso mehr, als auch die Plangebiete zumindest mittelfristig ebenfalls wieder besiedelt werden können. (Bebauungsplan Nr. 654 und 3. FNP-Änderung)

Da die Verträglichkeit der Planungen mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes unter Berücksichtigung der vorstehend benannten Vermeidungs- und cef-Maßnahmen gegeben ist, wird die Stufe III der Artenschutzprüfung (Ausnahmeverfahren) nicht erforderlich.

5 FAZIT

Im Rahmen der Artenschutzprüfung für die drei derzeit im Verfahren befindlichen Bauleitpläne im Bereich der Sontumer Straße (3. FNP-Änderung, Bebauungsplan Nr. 654) sind als potenziell artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren die Fällung/ Rodung von Gehölzen, der Abriss der Gebäude der ehemaligen Gießerei Woeste sowie die Intensivierung von Störwirkungen näher zu betrachten. Für den Bebauungsplan Nr. 653 kann bereits aufgrund der Vorprüfung der Wirkfaktoren von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ausgegangen werden.

Das relevante Artenspektrum lässt sich aufgrund der geographischen Verbreitung der Arten sowie deren Lebensraumansprüchen deutlich einengen. Hierzu dienen auch die Ergebnisse einer Geländebegehung, bei der die von der Planung betroffenen Gebäude und Gehölze gezielt auf das Lebensraumpotenzial für Vögel und Fledermäuse überprüft wurden, das nördlich der Plangebiete gelegene Kleingewässer auf eine Eignung als Laichgewässer streng geschützter Amphibien geprüft wurde und die offeneren Bereiche, insbesondere die Deponieböschungen nahe der ehemaligen Bahntrasse Heiligenhaus – Tönisheide, auf eine Eignung als Lebensraum der Zauneidechse überprüft wurde.

Als potenziell durch die Planung betroffene Arten verbleiben sieben Fledermausarten (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus) sowie einige Vogelarten. Unter letzteren sind Turmfalke und Nachtigall seitens des LANUV als planungsrelevante Arten eingestuft, zusätzlich werden potenziell vorkommende, häufige und ungefährdete, gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten mit in die Betrachtung einbezogen.

Im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung ist erkennbar, dass sowohl für die potenziell vorkommenden Fledermaus-Arten als auch für den Turmfalken Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion erforderlich werden (Anbringung von Quartiershilfen und einer Nisthilfe). Zudem sind zur Vermeidung direkter Individuen-Schädigungen zeitliche Anpassungen der Gehölzfällungen/ -rodungen und des Gebäudeabrisses vorzusehen.

Für die Bauleitpläne kann somit davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen die Umsetzung der Planung nicht dauerhaft hindern.

Anhang

Art-für-Art-Protokolle:

- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Teichfledermaus
- Braunes Langohr
- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Turmfalke und weitere gebäudebrütende Vogelarten
- Nachtigall und weitere gehölzbrütende Vogelarten

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [ ] atlantische Region
- [x] kontinentale Region

- [ ] grün — günstig
- [x] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Nachweise liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Gießereigebäude und dreier Baumhöhlen können allerdings Einzel-Quartiere durch die Planung betroffen sein. Wochenstuben- und Winterquartiere können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (Plangebiet liegt randlich des Verbreitungsgebietes; Keller zumeist nicht frostfrei, keine Zugluft-freien, störungsarmen Dachböden). Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Gehölzfällungen ist sowohl die Verletzung/ Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (pot. Balzquartiere) und Ruhestätten möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Verletzung/ Tötung von Fledermäusen ist vermeidbar, indem der Gebäudeabriss und die Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeiten (d.h. während des Winters) durchgeführt werden (sofern besetzte Quartiere vorhanden sind).
Um das Quartierspotenzial für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermäuse und von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist vermeidbar.
Da eine Betroffenheit individuenstarker Quartiere nicht zu erwarten ist und da im räumlichen Umfeld sowohl Gebäude als auch Gehölze in größerem Umfang vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass für diese Art die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahmen erhalten bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[x] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[x] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Nachweise liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Gießereigebäude und dreier Baumhöhlen können allerdings Einzel-Quartiere durch die Planung betroffen sein. In den Gebäuden sind auch Wochenstubenquartiere möglich. Winterquartiere können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (Keller zumeist nicht frostfrei).
Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Gehölzfällungen ist sowohl die Verletzung/ Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Verletzung/ Tötung von Fledermäusen ist vermeidbar, indem der Gebäudeabriss und die Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeiten (d.h. während des Winters) durchgeführt werden (sofern besetzte Quartiere vorhanden sind).
Um das Quartierspotenzial für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermäuse und von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist vermeidbar.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Quartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: D Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Nachweise liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Gießereigebäude und dreier Baumhöhlen können allerdings Quartiere durch die Planung betroffen sein. Wochenstubenquartiere sind bislang aus NRW nicht bekannt. Winterquartiere können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (Keller zumeist nicht frostfrei).
Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Gehölzfällungen ist sowohl die Verletzung/ Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Verletzung/ Tötung von Fledermäusen ist vermeidbar, indem der Gebäudeabriss und die Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeiten (d.h. während des Winters) durchgeführt werden (sofern besetzte Quartiere vorhanden sind).
Um das Quartierspotenzial für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermäuse und von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist vermeidbar.
Da eine Betroffenheit individuenstarker Quartiere nicht zu erwarten ist und da im räumlichen Umfeld sowohl Gebäude als auch Gehölze in größerem Umfang vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass für diese Art die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahmen erhalten bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Nachweise liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Gießereigebäude und dreier Baumhöhlen können allerdings Quartiere durch die Planung betroffen sein. Auch Winterquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Art als kälteresistent gilt. Allerdings überwintert das Braune Langohr nicht in individuenstarken Ansammlungen.
Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Gehölzfällungen ist sowohl die Verletzung/ Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten möglich. Die Art bildet i.d.R. nur kleine Wochenstubenkolonien aus. Eine besondere Quartierstreue ist nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Verletzung/ Tötung von Fledermäusen ist weitgehend vermeidbar, indem der Gebäudeabriss und die Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeiten (d.h. während des Winters) durchgeführt werden (sofern besetzte Quartiere vorhanden sind).
Um das Quartierspotenzial für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermäuse und von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist weitgehend vermeidbar. Das Restrisiko (bei Winterquartiersnutzung) wird als so gering eingestuft, dass es dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden kann.
Da eine Betroffenheit individuenstarker Quartiere nicht zu erwarten ist, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Quartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** 4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Nachweise liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Gießereigebäude können Quartiere durch die Planung betroffen sein, auch individuenreiche Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden, da die Art vorzugsweise Spaltenquartiere nutzt. Die Nutzung der drei betroffenen Baumhöhlen als Quartier der Zwergfledermaus ist sehr unwahrscheinlich. Winterquartiere, insbesondere individuenreiche Winterquartiere, werden auf Grundlage der Gebäudekontrolle als unwahrscheinlich eingestuft.
Im Zuge des Gebäudeabrisses (und der Gehölzfällungen) ist sowohl die Verletzung/ Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten möglich. Die Art weist eine besondere Quartierstreue auf.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Verletzung/ Tötung von Fledermäusen ist weitgehend vermeidbar, indem der Gebäudeabriss und die Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeiten (d.h. während des Winters) durchgeführt werden (sofern besetzte Quartiere vorhanden sind).
Um das Quartierspotenzial für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermäuse und von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist weitgehend vermeidbar. Das Restrisiko (bei Winterquartiersnutzung) wird als so gering eingestuft, dass es dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden kann.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Quartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: G Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Nachweise liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Gießereigebäude können Quartiere durch die Planung betroffen sein, auch individuenreiche Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden, da die Art vorzugsweise Spaltenquartiere nutzt. Die Nutzung der drei betroffenen Baumhöhlen als Quartier der Breitflügelfledermaus ist sehr unwahrscheinlich. Winterquartiere können auf Grundlage der Gebäudekontrolle mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (nicht frostfrei).
Im Zuge des Gebäudeabrisses (und der Gehölzfällungen) ist sowohl die Verletzung/ Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten möglich. Die Art weist eine besondere Quartierstreue auf.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Verletzung/ Tötung von Fledermäusen ist weitgehend vermeidbar, indem der Gebäudeabriss und die Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeiten (d.h. während des Winters) durchgeführt werden (sofern besetzte Quartiere vorhanden sind).
Um das Quartierspotenzial für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermäuse und von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist vermeidbar.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Quartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: D Nordrhein-Westfalen: R	**Messtischblatt** 4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Nachweise liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Gießereigebäude können Quartiere durch die Planung betroffen sein. Da die Art als kältetolerant gilt, sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere möglich. Allerdings tritt die Art in NRW lediglich sporadisch, vor allem als Durchzügler auf.
Im Zuge des Gebäudeabrisses (und der Gehölzfällungen) ist sowohl die Verletzung/ Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Balzquartiere) und Ruhestätten möglich, wenn auch unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit individuenreicher Quartiere einschließlich Wochenstuben kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Verletzung/ Tötung von Fledermäusen ist weitgehend vermeidbar, indem der Gebäudeabriss außerhalb der Sommerquartierszeiten (d.h. während des Winters) durchgeführt wird (sofern besetzte Quartiere vorhanden sind).
Um das Quartierspotenzial für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird die Anbringung von drei Quartiershilfen für baumbewohnende Fledermäuse und von fünf Quartiershilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist weitgehend vermeidbar.
Da eine Betroffenheit individuenstarker Quartiere, auch Wochenstubenquartiere, nicht zu befürchten ist, und da im räumlichen Umfeld in größerem Umfang weitere Gebäude vorhanden sind, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass für diese Art die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus) und weitere gebäudebrütende Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	-
Nordrhein-Westfalen	-

Messtischblatt

4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Brutplatz des Turmfalken an den Gebäuden der ehemaligen Gießerei Woeste wurde bei der Geländebegehung nicht festgestellt. Da jedoch nicht alle Gebäudenischen etc. einsehbar sind, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise ergaben sich auf Vorkommen von Straßentauben (Kot). Diese Art nutzt die verfallenden Gießereigebäude zumindest als Ruheplatz, vermutlich auch als Fortpflanzungsstätte.
Brutvorkommen weiterer Arten (z.B. Dohle, Mauersegler, Hausrotschwanz) sind möglich, wurden jedoch nicht konkret festgestellt. Beim Abriss der Gebäude könnten potenziell Eier beschädigt oder nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden. Zudem würden vorhandene Lebensstätten dauerhaft verloren gehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Beschädigung von Eiern und Verletzung/ Tötung von Jungvögeln ist vermeidbar, indem der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird (sofern besetzte Niststätten vorhanden sind).
Für den Turmfalken ist die Anbringung einer Nisthilfe vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist durch zeitliche Anpassungen vermeidbar.
Für den Turmfalken kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen cef-Maßnahme davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion eines potenziell betroffenen Nistplatzes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
Da das Plangebiet im Siedlungszusammenhang der Stadt Velbert liegt und durch die Planung ausschließlich potenzielle Niststätten ungefährdeter Vogelarten betroffen sind, wird für die übrigen gebäudebrütenden Arten davon ausgegangen, dass sich im unmittelbaern Umfeld auch ohne cef-Maßnahmen ausreichend Nistmöglichkeiten befinden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos) und weitere gehölzbrütende Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	-
Nordrhein-Westfalen	-

Messtischblatt

4608

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den Gehölzen wurden zwei Rabenkrähennester festgestellt. Darüber hinaus wurden keine Niststätten festgestellt, auch keine Spechthöhlen und Greifvogel-Horste. Brutvorkommen von siedlungstoleranten gehölzbrütenden Vogelarten sind jedoch als wahrscheinlich anzunehmen. Ein Vorkommen der vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Nachtigall ist möglich und aufgrund der Nähe zum Gewässer insbesondere im nordöstlichen Teil des Plangebietes zu vermuten.
Bei der Fällung der unmittelbar überplanten Gehölze wäre die Beschädigung von Eiern und Verletzung/ Tötung nicht flügger Jungvögel möglich. Zudem könnten hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Ein Verlust einer Lebensstätte der Nachtigall ist nicht zu erwarten, da im nordöstlichen Teilgebiet der Großteil der Gehölze erhalten bleibt und diese Art ihr Nest nicht dauerhaft wiedernutzt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Beschädigung von Eiern und Verletzung/ Tötung von Jungvögeln ist vermeidbar, indem die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (sofern besetzte Niststätten vorhanden sind).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Nr. 1 ist durch zeitliche Anpassungen vermeidbar.
Eine darüber hinausgehende Betroffenheit der Nachtigall ist nicht zu erwarten.
Da in der unmittelbaren Umgebung, insbesondere im nordöstlichen Teil des Plangebietes, beidseitig der ehemaligen Bahntrasse und auf der Deponieböschung, in größerem Umfang Gehölzbestände erhalten bleiben und durch die Planung ausschließlich potenzielle Niststätten ungefährdeter Vogelarten von geringer Störempfindlichkeit betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass auch ohne cef-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein